

Landkreis Rostock

Der Landrat
Untere Wasserbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

StALU MM
Herr Dührkop
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

nur per E-Mail

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Aktenzeichen: 571-1.6.2VG-232
Unser Zeichen: III 66201

Name: Kerstin Pätzold
Telefon: 03843 75566201
Telefax: 03843 75566804
E-Mail: Kerstin.Paetzold@lkros.de
Zimmer: 3.227

Datum: 31.01.2022

Wasserrechtliche Stellungnahme zum BImSchG-Verfahren 571-1.6.2VG-232

Errichtung und Betrieb von 3 WEA Schlage IV Prototypen (Windpark Schlage Süd)

Antragsteller: BS Windertrag GmbH
Joachim-Karnatz-Allee 1
10557 Berlin

WEA 2 Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstück 218	R: 322356	H: 5989791
WEA 7 Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstück 220	R: 322120	H: 5989133
WEA 9 Gemarkung Göldenitz, Flur 1, Flurstücke 220	R: 322506	H: 5989065

Stadt/Gemeinde/Ortsteil: Dummerstorf / Göldenitz und Schlage

Kreis: Rostock

Schutzzone: Trinkwasserschutzzone III Warnow

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Forderungen als Auflagen bzw. Hinweise in den Genehmigungsbescheid eingestellt werden. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

1. Auflagen

1.1 Die als „Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen“ zu bezeichnenden Anlagenbereiche innerhalb der WEA-en sind nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV^{***} und gemäß § 62 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)* zu errichten, zu betreiben und zu überwachen. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- 1.2 Bei Errichtung und beim Betrieb der Windkraftanlage dürfen keine Wasserschadstoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.
- 1.3 Der Einbau von Bauschutt bzw. Recyclingbaustoffen ist sowohl im Fundament- als auch im Straßenzuwegungsbereich untersagt.
- 1.4 Die WEA 9 incl. Kranstellfläche ist im Bereich des geschützten Biotopes (Bruchwald im Owerland südl. Petschow) in einem Mindestabstand zum Vorfluter 15/7/1 von 5 m zu verlegen.
- 1.5 Bei Brandereignissen bei der WEA 9 sind austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften durch geeignete Maßnahmen vom Vorfluter 15/7/1 fernzuhalten.

Begründung

Zu Auflagepunkt 1.1

In den Antragsunterlagen mit der Bezeichnung 03.5.0; 03.5.1.1 - 03.5.1.16 und 03.5.2 wurden Ausführungen zu den wassergefährdenden Stoffen gemacht. Auf Grund der Lage der WEA Standorte innerhalb der Trinkwasserschutzzone III gilt die AwSV, siehe § 1 Abs. 3 AwSV, uneingeschränkt. Sollten die Anlagen auf Grund der darin enthaltenden wassergefährdenden Stoffe in die Wassergefährdungsstufe B fallen, so sind diese vor Inbetriebnahme prüfpflichtig. Da in den Unterlagen verschiedene Varianten an wassergefährdenden Stoffen angeboten werden, ist die Einstufung in Abhängigkeit der tatsächlich eingesetzten Stoffe vor Inbetriebnahme zu prüfen und in Abhängigkeit davon ggf. eine Sachverständigenprüfung zu veranlassen.

Zu Auflagepunkt 1.2

Nach § 36 WHG und § 82 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern -LWaG** sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen (einschließlich Grundwasser) zu erwarten sind.

Zu Auflagepunkt 1.3

Nach § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind Stoffe nur so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Gemäß Technischer Regel LAGA- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall**** ist die Verwertung von Recyclingbaustoffen in den Trinkwasserschutz zonen I-III A verboten. Werden Recyclingstoffe gem. der LAGA eingebaut, wäre eine Grundwassergefährdung zu besorgen. Da sich die WEA und die Zuwegungsbereiche innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Warnow (Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27.03.1980) befinden, gilt das Einbauverbot.

Zu Auflagepunkt 1.4

In der unmittelbaren Nähe des Gewässers 2. Ordnung 15/7/1 ist die Errichtung der WEA 9 vorgesehen. Bei der WEA 9 handelt es sich um eine Anlage an einem Gewässer gemäß § 36 WHG. Der Gewässerrandstreifen eines Gewässers wird im § 38 Abs. 3 WHG mit 5 m definiert, welcher mindestens einzuhalten ist.

Zu Auflagepunkt 1.5

Auf Grund der Nähe zum Gewässer 2. Ordnung 15/7/1 sind im Brandfall der WEA 9 geeignete Maßnahmen zu treffen, die einen Eintrag von Schadstoffen aus dem Brandereignis in das Gewässer verhindern. Rechtsgrundlage dafür ist der § 20 AwSV, wonach Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden müssen, dass derartige Stoffe bei Brandereignissen zurückgehalten werden.

2. Hinweise:

- 2.1. Im Rahmen der Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind in Absprache mit dem Flächeneigentümer ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten des Antragstellers um zu verlegen bzw. wieder anzubinden.
- 2.2. Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das

Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs.1 des WHG in Verbindung mit § 5 des LWaG** eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme **gesondert** zu beantragen.

- 2.3 Sollten, als Kompensationsmaßnahmen Gehölzschutzpflanzungen vorgesehenen sein, welche im Bereich unterirdisch liegender Vorflutleitungen oder offener Gewässergräben (Gewässer 2. Ordnung) liegen, ist der Bepflanzungsplan mit dem zuständigen Wasser und Bodenverband (WBV) abzustimmen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen des WBV an Gewässern 2. Ordnung dürfen durch die Bepflanzungsmaßnahmen nicht erschwert werden. Vorflutleitungen dürfen nicht durch späteren Wurzeleinwuchs, welcher ursächlich mit den Neuanpflanzungen in Verbindung steht, geschädigt werden.

Im Auftrag

gez. Pätzold
Sachbearbeiterin

Rechtsquellen:

- * Gesetz zur Neureglung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
- ** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern -LWaG- vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in der derzeit gültigen Fassung
- *** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit gültigen Fassung
- **** Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen-Technische Regel-, LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Stand 6.November 1997